

ANTRÄGE AUF MITGLIEDSCHAFT IM DF ZUR MV 2026

Nr.	Eingereicht von	Empfehlung VS
1	Endometriose-Vereinigung e.V.	Annahme
2	Frauen in die Aufsichtsräte e.V.	Annahme
3	Frauenverband Courage e.V.	Ablehnung
4	Mutterschutz für alle e.V.	Annahme

Name	Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.
Anschrift	Bernhard-Göring-Str. 152 04277 Leipzig
Art des Verbandes	Frauenverband/-verein
Beschreibung	Die Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. ist die größte und älteste bundesweite Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Endometriose in Deutschland. Der 1996 gegründete gemeinnützige Verein vertritt die Interessen von über 4.000 Mitgliedern, überwiegend Betroffene, sowie unterstützende Personen. Ziel der Organisation ist es, die Versorgungssituation zu verbessern und die Lebensqualität von Betroffenen nachhaltig zu stärken.
Vertreten durch die Vorsitzende/Präsidentin	Eva Walle
Aktiv in mind. 5 Bundesländern	aktiv in allen Bundesländern
auf Bundesebene seit mind. 2 Jahre	1996

Frauenanteil mind. 90 Prozent	97,39 %
Mitgliederzahl mind. 300 Einzelmitglieder	4250
Mitgliedschaft in einem Dachverband, der Mitglied im DF ist	Nein
Kontaktperson	Eva Walle Pasteurstraße 10, 66386 St. Ingbert e.walle@endometriose-vereinigung.de

Name Anschrift	Frauen in die Aufsichtsräte e.V. Kurfürstendamm 61 10707 Berlin
Art des Verbandes	Frauenverband/-verein
Beschreibung	FidAR e.V. engagiert sich seit 20 Jahren für die gleichberechtigte Teilhabe in Führungspositionen und analysiert jährlich im Women-on-Board-Index (WoB-Index) die Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsräten und Vorständen, den DAX-Unternehmen sowie in den im Regulierten Markt notierten, voll mitbestimmten Unternehmen, die unter die Quote fallen.
Vertreten durch die Vorsitzende/ Präsidentin	Prof. Dr. Anja Seng
Aktiv in mind. 5 Bundesländern	aktiv in allen Bundesländern
auf Bundesebene seit mind. 2 Jahre	seit 2006
Frauenanteil mind. 90 Prozent	95 %
Mitgliederzahl mind. 300 Einzelmitglieder	1387
Mitgliedschaft in einem Dachverband, der Mitglied im DF ist	nein
Kontaktperson	Clara Gruitrooy Kurfürstendamm 61 10707 Berlin clara.gruitrooy@fidar.de

Name Anschrift	Frauenverband Courage e.V. Holsteiner Straße 28, 42107 Wuppertal frauenverband-couraee@t-online.de
Art des Verbandes	Frauenverband/-verein
Beschreibung	Der Frauenverband Courage e.V. ist ein bundesweit organisierter, überparteilicher und konfessionell unabhängiger Frauenverband mit Sitz in Wuppertal. Er versteht sich als basisdemokratische Organisation, in der die Mitgliedsfrauen die politischen Positionen, Kampagnen und Aktivitäten selbst festlegen und gestalten. Inhaltlich setzt sich Courage konkret für die soziale, wirtschaftliche und politische Gleichstellung von Frauen ein. Ein zentrales Merkmal ist die konsequente finanzielle Unabhängigkeit: Courage finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und eigene Aktivitäten und nimmt keine staatlichen Mittel an.
Vertreten durch die Vorsitzende/ Präsidentin	Brigitte Gebauer, Shamla Sarabi, Ulja Held
Aktiv in mind. 5 Bundesländern	aktiv in 14 Bundesländern
auf Bundesebene seit mind. 2 Jahre	seit 1991
Frauenanteil mind. 90 Prozent	100%
Mitgliederzahl mind. 300 Einzelmitglieder	ca. 700
Mitgliedschaft in einem Dachverband, der Mitglied im DF ist	nein
Kontaktperson	Rita Nowak Rapener Straße 2B, 45739 Oer-Erkenschwick Rita-nowak@posteo.de

Name Anschrift	Mutterschutz für Alle! e.V. Auf dem Boll 17 49594 Alfhausen
Art des Verbandes	Frauenverband/-verein
Beschreibung	Der Mutterschutz für Alle! e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich aus einer Betroffeneninitiative gegründet hat und sich für die gesetzliche Absicherung schwangerer Selbstständiger einsetzt. Der Verein bündelt die

	Interessen von Betroffenen und Unterstützer*innen, betreibt Aufklärungsarbeit, vernetzt Akteur*innen und engagiert sich auf Bundesebene für eine Reform des Mutterschutzgesetzes.
Vertreten durch die Vorsitzende/Präsidentin	Johanna Röh
Aktiv in mind. 5 Bundesländern	aktiv in 8 Bundesländern
auf Bundesebene seit mind. 2 Jahre	2022
Frauenanteil mind. 90 Prozent	95%
Mitgliederzahl mind. 300 Einzelmitglieder	355
Mitgliedschaft in einem Dachverband, der Mitglied im DF ist	nein
Kontaktperson	Johanna Röh Auf dem Boll 17, 49594 Alfhausen Johanna.roeh@mutterschutzfueralle.de

////////////////////////////////////
Antrag auf Mitgliedschaft im DF



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN FRAUENRAT

Mitgliederversammlung 2026

Die Mitgliedschaft im Deutschen Frauenrat (DF) wird beantragt für den Verband/den Verein/die Organisation (vollständiger Name, Anschrift):

Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.

Bernhard-Göring-Str. 152

04277 Leipzig

Vertreten durch die Vorsitzende/ Präsidentin:

Eva Walle

Es handelt sich um

- ☒ einen Frauenverband/-verein mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern oder einem Frauenanteil von mindestens 90 Prozent
- ☐ eine andere Organisation mit selbstständiger Willensbildung und eigener Interessensvertretung der Frauen

Der Verband/Verein/die Organisation erfüllt die folgenden formalen Aufnahmebedingungen gemäß §4 Absatz 2, a der gültigen Satzung des DF:

Anzahl an natürlichen Mitgliedern: 4.250

Davon Frauenanteil (Angabe in Prozent): 97,39 %

Aktiv in folgenden Bundesländern: 16

Auf Bundesebene tätig seit (Jahr): 1996

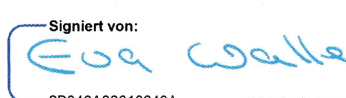
////////////////////////////////////
Antrag auf Mitgliedschaft im DF



Als Vertreterin des antragsstellenden Verbands/Vereins/der antragsstellenden Organisation erkläre ich, dass keine Mitgliedschaft in einem Dachverband, der bereits Mitglied im DF ist, besteht sowie die Richtigkeit aller gemachten Angaben. Die Satzung des DF wird von uns anerkannt. Ich bin einverstanden, dass der Antrag auf Mitgliedschaft mit allen Daten der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats vorgelegt wird.

St. Ingbert, 10.11.2025

Ort und Datum

Signiert von:  
2B846A83610249A... ENDOMETRIOSE - VEREINIGUNG
Unterschrift der Vorsitzenden/Präsidentin und Stempel

Erhard-Göring-Str. 152 | 04277 Leipzig

Für den weiteren Prozess der Bewerbung steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Eva Walle

Name

Pasteurstraße 10, 66386 St. Ingbert

Anschrift

0160 8090087

Telefon

e.walle@endometriose-vereinigung.de

E-Mail

Datenschutzhinweis

Angegebene personenbezogene Daten werden vom DF zum Zweck der Abwicklung einer Aufnahme in den DF erhoben und verarbeitet und nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens zum Zwecke der Nachweissicherung gespeichert. Im Falle einer Aufnahme in den DF gelten die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern, Kooperationspartner*innen und Dienstleister*innen des DF unter: <https://www.frauenrat.de/ds> entsprechend.



ENDOMETRIOSE - VEREINIGUNG
DEUTSCHLAND E. V.

SATZUNG DER ENDOMETRIOSE-VEREINIGUNG DEUTSCHLAND E.V.

§ 1 Verein

(1) Der Verein trägt den Namen „Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 2802 eingetragen.

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Aufklärung und Beratung endometrioseerkrankter Personen und anderer, die an einem Informationsaustausch über diese Krankheit interessiert sind;
- b) die Verbreitung von Informationen über Endometriose und die gesundheitsbezogene Selbsthilfe;
- c) die Unterstützung der Gründung und Arbeit von Selbsthilfegruppen zu Endometriose;
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen und Personen, die für Endometriosebetroffene wichtige Entscheidungen zu treffen haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



(4) Vergütungen an Personen dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen in der Höhe des Aufwandes und im Rahmen eines vom Vorstand beschlossenen Budgets gezahlt werden.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, für seine Tätigkeit oder anderen, für den Verein Tätigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26 a EStG zu bezahlen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder, nämlich endometrioseerkrankte Personen;
- b) außerordentliche Mitglieder, nämlich Angehörige von endometrioseerkrankten Personen und andere an der Krankheit Endometriose und deren Folgeerscheinungen Interessierte;
- c) fördernde Mitglieder, nämlich Förderer in materieller und ideeller Hinsicht;
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt in Schriftform und bedarf keiner Begründung.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. oder die Erkrankung Endometriose verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt hat.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Interessen oder die Satzung des



Vereins gröblich verletzt oder verletzt hat oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Das betreffende Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab, so hat er diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, die innerhalb von weiteren drei Monaten endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder per Lastschriftverfahren zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den fälligen Betrag stunden, erlassen oder mindern. Bei einem Vereinseintritt nach dem 31. August, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr um bis zu 50% gekürzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Fachlicher Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bis zu zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus Vorstandsvorsitz, stellvertretendem Vorstandsvorsitz und Vorstand Finanzen.



- (3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln in die jeweiligen Funktionen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der neugewählte Vorstand gibt sich zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung bzw. bestätigt die bis dahin geltende.
- (8) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter*innen einstellen, die auch Mitglieder des Vorstandes sein können. Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen errichten.
- (9) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgemeinschaften einrichten.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer*innen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer*innen bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.
- (11) Der Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr in Textform oder per E-Mail einzuberufen. Die Einladungen dazu sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin an die zuletzt bekannte Adresse bekannt zu geben.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur



Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform oder per E-Mail einberufen, wenn es die Situation des Vereins erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins vorliegt.

(5) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zur Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung regelt abweichende Mehrheiten der Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstands und des Berichts der Buchprüfung;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) die Entscheidung über die Beschwerde bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(9) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 9 Buchprüfung

- (1) Der Vorstand kann bis zu drei geeignete und vom Verein unabhängige Personen benennen, welche die Prüfung der Finanzunterlagen des Vereins jährlich durchführen.
- (2) Die Buchprüfer*innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Buchprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Die Buchprüfer*innen haben mindestens einmal im Jahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (5) Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 10 Fachlicher Beirat

Der Vorstand bestellt den Fachlichen Beirat, der beratend und ehrenamtlich tätig wird.

§ 11 Landesgruppen

- (1) Die Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. wirkt daraufhin, dass in allen Bundesländern Landesgruppen entstehen. Die gebietsmäßige Begrenzung der Landesgruppen entspricht der des jeweiligen Bundeslandes.
- (2) Landesgruppen sind nicht selbstständige Untergruppen ohne eigene Satzung. Sie arbeiten auf Grundlage der Satzung der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V..

§12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Es werden nur die vom Verein erhobenen persönlichen Daten verarbeitet. Weitere von den Landesgruppen erhobene Daten bedürfen der gesonderten Zustimmung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Europäische Endometriose Liga, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 beschlossen.

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN FRAUENRAT

Mitgliederversammlung 2026

Die Mitgliedschaft im Deutschen Frauenrat (DF) wird beantragt für den Verband/den Verein/die Organisation (vollständiger Name, Anschrift):

Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V.

Kurfürstendamm 61

10707 Berlin

Vertreten durch die Vorsitzende/ Präsidentin:

Prof. Dr. Anja Seng

Es handelt sich um

- ☒ einen Frauenverband/-verein mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern oder einem Frauenanteil von mindestens 90 Prozent
- ☐ eine andere Organisation mit selbstständiger Willensbildung und eigener Interessensvertretung der Frauen

Der Verband/Verein/die Organisation erfüllt die folgenden formalen Aufnahmebedingungen gemäß §4 Absatz 2, a der gültigen Satzung des DF:

Anzahl an natürlichen Mitgliedern:

1.387

Davon Frauenanteil (Angabe in Prozent):

95%

Aktiv in folgenden Bundesländern:

Allen

Auf Bundesebene tätig seit (Jahr):

2006

Als Vertreterin des antragsstellenden Verbands/Vereins/der antragsstellenden Organisation erkläre ich, dass keine Mitgliedschaft in einem Dachverband, der bereits Mitglied im DF ist, besteht sowie die Richtigkeit aller gemachten Angaben. Die Satzung des DF wird von uns anerkannt. Ich bin einverstanden, dass der Antrag auf Mitgliedschaft mit allen Daten der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats vorgelegt wird.



Berlin, den
29.04.2026 _____
Ort und Datum

Unterschrift der Vorsitzenden/ Präsidentin, Stempel

Für den weiteren Prozess der Bewerbung steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Clara Gruitrooy _____
Name

Kurfürstendamm 61 _____
Anschrift

+49 (30) 887 14 47 16 _____
Telefon

Clara.gruitrooy@fidar.de _____
E-Mail

Datenschutzhinweis

Angegebene personenbezogene Daten werden vom DF zum Zweck der Abwicklung einer Aufnahme in den DF erhoben und verarbeitet und nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens zum Zwecke der Nachweissicherung gespeichert. Im Falle einer Aufnahme in den DF gelten die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern, Kooperationspartner*innen und Dienstleister*innen des DF unter: <https://www.frauenrat.de/ds> entsprechend.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Zweck von FidAR ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen in verantwortlichen Positionen in privaten und öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen. Insbesondere soll FidAR darauf hinwirken, dass der Anteil von Frauen in den Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien von privaten und öffentlichen Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften, und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts signifikant erhöht wird.

FidAR erfüllt diesen Zweck insbesondere dadurch, dass sie

- a) qualifizierte Frauen dabei unterstützt, sich auf die Aufgabe als Mitglied eines Aufsichtsgremiums umfassend vorzubereiten bzw. diese Aufgaben effizient durchzuführen; diese Unterstützung kann insbesondere durch die Veranstaltung von Schulungen oder Seminaren, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Studien, Informations- und Schulungsmaterial auch in elektronischer Form, die Durchführung von Foren zum Erfahrungsaustausch, die Organisation von Mentoring-Programmen und ähnlichen Maßnahmen erfolgen;
- b) ein (nicht öffentlich zugängliches) elektronisch unterstütztes Netzwerk von qualifizierten Frauen aufbaut, die für solche Aufgaben in Frage kommen, in dem insbesondere die Kompetenzprofile dieser Frauen gespeichert sind, um dadurch die Vermittlung von Frauen in Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien öffentlicher und privater Unternehmen sowie Institutionen zu erleichtern, sowie für Vorträge und Schulungen geeignete Personen zu identifizieren;
- c) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen – allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern - durchführt, um ein Bewusstsein für die geringe Repräsentanz von Frauen in hochrangigen Aufsichtsgremien im privaten

und öffentlichen Bereich zu schaffen; dies umfasst unter anderem die Erstellung und Verbreitung von relevantem Informationsmaterial wie Flyer oder anderer Publikationen, Veröffentlichungen in Printmedien, die Verbreitung relevanter Informationen im Internet, die Teilnahme an themenspezifischen Kongressen und Veranstaltungen, um dem Fachpublikum ebenso wie der breiten Öffentlichkeit die Notwendigkeit einer signifikanten Erhöhung des Anteils von Frauen in den Aufsichts- und Leitungsgremien öffentlicher und privater Unternehmen deutlich zu machen.

FidAR ist darüber hinaus zu allen Tätigkeiten berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen, einschließlich der Gründung von und der Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften.

2. FidAR ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. FidAR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. FidAR ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins, die nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen nur dann an andere Einrichtungen fließen, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich für den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständige Zahlung geleistet wurde oder
 - wenn es gegen die Ziele, die Satzung oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied oder Fördermitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied oder Fördermitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands ein Widerspruch innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses zu. Der Widerspruch ist zu begründen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied oder Fördermitglied dem Ausschließungsbeschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung für die Mitglieder fest. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmeentgelts beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung für Fördermitglieder fest, über die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung informiert werden. Auf Basis dieser Beitragsordnung für Fördermitglieder werden die Beiträge mit den Fördermitgliedern vereinbart.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag oder Fördermitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts beim Beitritt zu FidAR in voller Höhe des Jahresbeitrages zu

entrichten. Der Mitgliedsbeitrag bzw. der Fördermitgliedsbeitrag ist am 31. März eines Jahres fällig.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von dem Aufnahmeentgelt und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7)
 - c) der Beirat, sofern der Vorstand dessen Einrichtung beschließt (§ 8)
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten werden im angemessenen Umfang vergütet. Der Vorstand setzt die Vergütung fest.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine besoldete Geschäftsführung für die Leitung der Geschäftsstelle einstellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit.

Mitgliederversammlungen können ausnahmsweise auch virtuell (z.B. als Videokonferenz) oder in hybrider Form (virtuelle Zuschaltung zum physischen Versammlungsort) durchgeführt werden. In diesen Fällen können Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Zugangsdaten für eine virtuelle Versammlung werden spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung per Email zugesandt. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Virtuell zugeschaltete Mitglieder gelten im Sinne dieser Satzung als anwesend.

2. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wahlvorschläge sind mit mindestens 25 Stützunterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf nicht anwesende Mitglieder vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht schriftlich mitzuteilen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Sollte im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Anzahl der Stimmen statt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen übernimmt ein:e von der Mitgliederversammlung gewählte:r Wahlleiter:in die Wahlleitung.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, dass von der Versammlungsleitung und einem von ihr oder ihm bestimmten Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer:innen;
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;

- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- f) Änderung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- g) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand von FidAR (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus
 - einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
 - einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten,
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Eines davon kann zugleich hauptamtlich Geschäftsführer:in sein (geschäftsführendes Mitglied des Vorstands). Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können vom Vorstand berufen werden (kooptierte Mitglieder des Vorstands).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, davon muss jeweils ein Vorstandsmitglied Präsident:in oder Vizepräsident:in sein.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtszeit um eine Periode verlängert werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das geschäftsführende Mitglied des Vorstands leitet zugleich hauptamtlich als Geschäftsführer:in die Geschäftsstelle. Es berichtet an die Präsidentin oder an den Präsidenten und an den Vorstand auf den Vorstandssitzungen.

Insbesondere hat der Vorstand – über die ihm in dieser Satzung bereits zugewiesenen Aufgaben hinaus – die folgenden Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands spätestens sieben Tage nach der Beschlussfassung widerspricht. Die Präsidentin oder der Präsident übersendet die notwendigen Unterlagen und fordert innerhalb einer angemessenen Frist zur Abgabe des Votums auf. Das Beschlussergebnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Basis der fristgerecht abgegebenen Stimmen (Eingang bei der Geschäftsstelle) festgestellt und zeitnah den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt. Vorstandssitzungen können von der Präsidentin, dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten als virtuelle oder telefonische Sitzungen einberufen werden.

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer:innen überprüfen die Kassengeschäfte von FidAR auf rechnerische Richtigkeit. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

2. Eine Überprüfung soll mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, hilfsweise an den Deutschen Frauenrat e.V., der diese Gelder für Projektarbeit verwenden muss. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

§ 11 Sonstiges

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Sofern diese Satzung oder andere Regelungen, die nicht zwingende Gesetzeskraft haben, für die Kommunikation innerhalb des Vereins schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere Email, Telefax). Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die FidAR zuletzt bekanntgegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins „Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V. tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * *

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN FRAUENRAT

Mitgliederversammlung 2025

Die Mitgliedschaft im Deutschen Frauenrat (DF) wird beantragt für den Verband/den Verein/die Organisation (vollständiger Name, Anschrift):

Frauenverband Courage e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Holsteiner Str.28, 42107 Wuppertal
frauenverband-courage@t-online.de / www.fvcourage.de

Der Frauenverband Courage hat als Grundlage ein 10 Punkte Programm und eine Satzung. Unsere Prinzipien, für die wir eintreten und die wir achten, sind:
Wirkliche Überparteilichkeit, Breite Demokratie, International und finanzielle Unabhängigkeit
Gleichzeitig wird unsere Arbeit durch die 4 Säulen geprägt: Kämpferische Interessenvertretung, Bildung, Hilfe und Beratung, sowie Kultur.
Mit unserer lebendigen Streitkultur haben wir uns weiterentwickelt und sind in Deutschland und auch weltweit aktiv. Die Frauen arbeiten mit ihren Fähigkeiten und Kräften in Courage mit.

Vertreten durch die Vorsitzende/ Präsidentin:

Der aktuelle Bundesvorstand besteht aus 11 Frauen, die für die Führung des Verbandes zuständig sind. Die 3 Sprecherinnen: Brigitte Gebauer, Shamla Sarabi, Ulja Held sind die Vertretung nach außen.

Es handelt sich um

- ☒ einen Frauenverband/-verein mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern oder einem Frauenanteil von mindestens 90 Prozent
- ☐ eine andere Organisation mit selbstständiger Willensbildung und eigener Interessensvertretung der Frauen

Der Verband/Verein/die Organisation erfüllt die folgenden formalen Aufnahmebedingungen gemäß §4 Absatz 2, a der gültigen Satzung des DF:

Anzahl an natürlichen Mitgliedern:

Es gibt derzeit 39 Courage Gruppen über Deutschland verteilt mit ca. 700 Mitgliedsfrauen unterschiedlichster Nationalitäten und Einzelmitgliedsfrauen aus verschiedenen Städten.

Davon Frauenanteil (Angabe in Prozent):

Es sind alles Frauen (100%), die sich in dem Frauenverband Courage organisiert haben und nach unserem Programm und Satzung arbeiten.

Aktiv in folgenden Bundesländern:

Bayer, Baden-Württemberg, Saarland, Hessen, NRW, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen

Auf Bundesebene tätig seit (Jahr):

Der Frauenverband Courage wurde am 16. Februar 1991 von 63 Frauen gegründet und ist seitdem in den einzelnen Städten und bundesweit aktiv.

In Deutschland sind wir zum Beispiel als Gesamtverband eine tragende Kraft bei der Durchführung von dem Frauenpolitischen Ratschlag und weltweit bei den bisher 4 erfolgreich verlaufenden Weltfrauenkonferenzen der Basisfrauen.

Die Courage-Gruppen vor Ort arbeiten häufig in breiten Bündnissen zusammen, das reicht vom Arbeitskreis Kölner Frauenvereinigungen bis zum Bündnissen für den Internationalen Frauentag. Unser Motto ist dabei: „Von Religion bis Revolution“ für die Befreiung der Frau.

Als Vertreterin des antragsstellenden Verbands/Vereins/der antragsstellenden Organisation erkläre ich, dass keine Mitgliedschaft in einem Dachverband, der bereits Mitglied im DF ist, besteht sowie die Richtigkeit aller gemachten Angaben. Die Satzung des DF wird von uns anerkannt. Ich bin einverstanden, dass der Antrag auf Mitgliedschaft mit allen Daten der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats vorgelegt wird.

Köln, 14.05.2025

Ort und Datum

A. Held, B. Gebauer

Unterschrift der Vorsitzenden/ Präsidentin, Stempel

Für den weiteren Prozess der Bewerbung steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Name: Rita Nowak
Anschrift: 45739 Oer-Erkenschwick, Rapener Str. 2B;
Telefon: 0177 6296764
E-Mail: rita-nowak@posteo.de

Datenschutzhinweis

Angegebene personenbezogene Daten werden vom DF zum Zweck der Abwicklung einer Aufnahme in den DF erhoben und verarbeitet und nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens zum Zwecke der Nachweissicherung gespeichert. Im Falle einer Aufnahme in den DF gelten die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern, Kooperationspartner*innen und Dienstleister*innen des DF unter: <https://www.frauenrat.de/ds> entsprechend.



Frauenverband Courage e.V.
Holsteiner Str. 28, 42107 Wuppertal

Satzung

§ 1: Name * Sitz * Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen Frauenverband Courage e.V. Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Ziel

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Zusammenschluss der Frauen in der BRD zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere für die gesellschaftliche Anerkennung und Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Zur Verwirklichung seiner Ziele führt der Verband u. a. Veranstaltungen, Bildungsseminare und Kongresse durch.

Er ist selbständig – parteipolitisch, konfessionell und finanziell unabhängig. Er finanziert sich nur aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus eigenen Aktivitäten sowie Fördermitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau sein, die das Programm und die Satzung des Verbandes anerkennt und unterstützt, ihren Beitritt schriftlich erklärt und regelmäßig Beitrag zahlt.

Der Beitrag wird als Monatsgeldbeitrag erhoben.

§ 3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Ortsgruppe und nach 6-monatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Orts- oder Vorstandsvorstand.

Der Ausschluss ist möglich bei groben Verstößen gegen die Ziele des Verbandes oder Schädigung seines Ansehens. Darüber beschließt die Ortsgruppe auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mitgliedsfrauen. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 4: Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Ortsgruppen. Es können auch in einer Stadt mehrere Ortsgruppen gegründet werden. Es finden regelmäßig Mitgliederversammlungen statt.

Einmal jährlich hat die Mitgliederversammlung den Charakter einer Jahreshauptversammlung. Sie zieht Bilanz über die bisherige Arbeit, legt Schwerpunkte für die Zukunft fest und wählt Ortsvorstand, Kassiererin und Kassenprüferin(nen). Diese sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Entlastung.

Der Ortsvorstand kann durch Nachwahlen auf einer Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zur Jahreshauptversammlung und zu einer Mitgliederversammlung, auf der Wahlen stattfinden, lädt der Ortsvorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung ein.

§ 5: Organe des Verbandes

§ 5.1: Bundesdelegiertenversammlung

Das höchste Organ ist die alle 3 Jahre tagende Bundesdelegiertenversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder durch Bundesdelegierte vertreten sind.

Die Bundesdelegiertenversammlung legt die Grundzüge der Verbandsarbeit fest und wählt den Bundesvorstand, sowie die Bundeskassenprüferin(nen), die unabhängig vom Bundesvorstand sind.

Der Bundesvorstand kann eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb eines Monats tun, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies fordern. Zur ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung lädt der Bundesvorstand spätestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich ein. Bundesdelegierte kann jede Frau werden, die auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gewählt wurde und bereit ist, über ihr Mandat Rechenschaft abzulegen. Jede Gruppe entsendet Bundesdelegierte in folgender Zahl:

- 3 - 10 Mitglieder eine Delegierte
- 11 - 20 Mitglieder zwei Delegierte
- 21 - 30 Mitglieder drei Delegierte...

Der Stichtag für die Erfassung der Mitgliederzahl liegt drei Monate vor dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung. Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Bundesvorstand zu unterschreiben.

§ 5.2: Der Bundesvorstand

Zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen vertritt der gewählte Bundesvorstand den Verband.

Zum Bundesvorstand kann jede Mitgliedsfrau kandidieren, die aktiv in einer Courage-Ortsgruppe mitarbeitet und von dieser für die Kandidatur vorgeschlagen wird. Eine davon abweichende Einzelkandidatur ist nur möglich, wenn die Bundesdelegiertenversammlung ihr mehrheitlich zustimmt. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und ist abstimmungsberechtigt, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Der Bundesvorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst; u. a. beauftragt er aus seiner Mitte 3 gleichberechtigte Sprecherinnen mit der Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie ein Mitglied mit der Kassenführung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, vor wichtigen Entscheidungen Einvernehmen anzustreben.

Der Bundesvorstand und jedes seiner Mitglieder, sind gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig und auf außerordentlichen Delegiertenversammlungen abwählbar. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, so rückt diejenige Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Der Bundesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit eine weitere Frau in den Bundesvorstand berufen, wenn keine Nachrückerin zur Verfügung steht. Voraussetzung ist ihre aktive Mitarbeit in einer

Ortsgruppe sowie die Zustimmung auf einer örtlichen Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitgliedsfrauen.

Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören u. a. die Entwicklung des Erfahrungsaustausches, Organisation überörtlicher Aktivitäten und Bildungsangebote, sowie zentrale Öffentlichkeitsarbeit. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Bundesvorstand Beraterinnen zuziehen und Kommissionen bilden.

§ 5.3: Ortsvorstände

Die Ortsgruppen wählen Ortsvorstände, die von der Gruppe mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. Die Ortsvorstände können damit im Einzelfall ein Mitglied des Ortsvorstandes beauftragen.

§ 5.4: Kassenprüfung

Kassenprüferinnen sind auf jeder Ebene (Bundesvorstand, Ortsvorstände) einzurichten und der sie wählenden Delegiertenversammlungen gegenüber rechenschaftspflichtig und auf außerordentlichen Delegiertenversammlungen abwählbar. Kassenprüfungen sind mindestens halbjährlich auf allen Ebenen durchzuführen.

§ 5.5: Urabstimmung

Der Vorstand kann – und muss dies auf Verlangen von 20 % der Mitglieder – zu wichtigen Fragen, die nicht in Programm und Satzung geregelt sind, zwischen den Delegiertenversammlungen eine Urabstimmung im Verband durchführen. Voraussetzung dafür ist eine genau formulierte Frage, alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen und mindestens 6 Wochen Zeit für eine Entscheidung der Gruppen. Die Ortsvorstände berufen dafür eine Mitgliederversammlung ein, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Der Ortsvorstand leitet die geheim durchgeführte Urabstimmung und gibt das genaue Abstimmungsergebnis an den Bundesvorstand weiter. Das Mehrheitsergebnis ist dann für den Bundesvorstand bindend.

§ 6: Satzungs- und Programmänderungen

Satzungs- und Programmänderungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen, von denen der Fortbestand der Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängt, kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 7: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Dies bedarf einer ¾-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Versammlung, die über die Auflösung beschließt, entscheidet auch über die Verwendung der Verbandsgelder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Zusammenschluss der Frauen in der BRD zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere für die gesellschaftliche Anerkennung und Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau, sowie für die Förderung internationaler Zusammenschlüsse der Frauenbewegung.

Satzung verabschiedet am 16.2.1991, Satzungsergänzung am 17.6.1995, 8.6.1997, 27.5.2000, 22.6.2003, 13.5.2006 sowie am 2.6.2012 durch die Bundesdelegiertenversammlungen und am 1.9.2012 auf dem Bundesvorstandstreffen.

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN FRAUENRAT

Mitgliederversammlung 2026

Die Mitgliedschaft im Deutschen Frauenrat (DF) wird beantragt für den Verband/den Verein/die Organisation (vollständiger Name, Anschrift):

Mutterschutz für Alle! e.V.

Auf dem Boll 17

49594 Alfhausen

Vertreten durch die Vorsitzende/ Präsidentin:

Johanna Röh, 1. Vorsitzende

Es handelt sich um

- ☒ einen Frauenverband/-verein mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern oder einem Frauenanteil von mindestens 90 Prozent
- ☐ eine andere Organisation mit selbstständiger Willensbildung und eigener Interessensvertretung der Frauen

Der Verband/Verein/die Organisation erfüllt die folgenden formalen Aufnahmebedingungen gemäß §4 Absatz 2, a der gültigen Satzung des DF:

Anzahl an natürlichen Mitgliedern:

355

Davon Frauenanteil (Angabe in Prozent):

95%

Aktiv in folgenden Bundesländern:

Niedersachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen

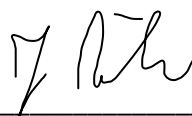
Auf Bundesebene tätig seit (Jahr):

2022

Als Vertreterin des antragsstellenden Verbands/Vereins/der antragsstellenden Organisation erkläre ich, dass keine Mitgliedschaft in einem Dachverband, der bereits Mitglied im DF ist, besteht sowie die Richtigkeit aller gemachten Angaben. Die Satzung des DF wird von uns anerkannt. Ich bin einverstanden, dass der Antrag auf Mitgliedschaft mit allen Daten der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats vorgelegt wird.

Alfhausen, 22.01.2026

Ort und Datum



Unterschrift der Vorsitzenden/ Präsidentin, Stempel

Für den weiteren Prozess der Bewerbung steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Johanna Röhl

Name

Auch dem Boll 17, 49594 Alfhausen

Anschrift

015736218718

Telefon

Johanna.roeh@mutterschutzfueralle.de

E-Mail

Datenschutzhinweis

Angegebene personenbezogene Daten werden vom DF zum Zweck der Abwicklung einer Aufnahme in den DF erhoben und verarbeitet und nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens zum Zwecke der Nachweissicherung gespeichert. Im Falle einer Aufnahme in den DF gelten die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern, Kooperationspartner*innen und Dienstleister*innen des DF unter: <https://www.frauenrat.de/ds> entsprechend.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mutterschutz für Alle!“ (MfA).
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Alfhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein:

- Informationen zu den Auswirkungen der politischen Regelungen auf Schwangere, insbesondere nicht angestellte Personen sammelt, aufarbeitet und zur Verfügung stellt, Beratung, Tagungen und Unterstützung für Institutionen und Betroffene anbietet und Selbsthilfe unterstützt.
 - Lösungsansätze für eine familien- und gesundheitsschützende Politik für alle Schwangeren entwickelt.
 - Ansätze familienfreundlicher Organisationsformen der Arbeitswelt aufgreift und fördert mit dem Ziel, die berufliche Gleichstellung, Chancengleichheit und soziale Anerkennung zwischen nicht angestellten Elternteilen gegenüber angestellten zu verwirklichen.
 - Eine oder mehrere Institutionen zur Vertretung der Interessen selbstständiger und nicht angestellter Gebärender aufbaut.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags über die Tätigkeit sind jeweils zwei nicht begünstigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist der Tarifvertrag im öffentlichen Dienst. Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle sein, die die Grundsätze des Vereins anerkennen, seine Ziele bejahen und deren Erreichung fördern.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt, trotzdem aber die Vereinsziele durch einen finanziellen Beitrag unterstützt.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien der Vorstand.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit einer Vorlauffrist von einer Woche jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern. Zu den Rechten gehört die Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den Vorstandswahlen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Gremien des Vereins mit seinen Fähigkeiten und Kenntnissen einzubringen. Die Geschäftsordnung enthält dazu weiterführende Hinweise.
- (8) Regelung und Handhabung der Beitragszahlung werden in der Finanzordnung gesondert festgelegt. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Mitgliederversammlung setzt den jeweils geltenden Vereinsbeitrag fest. Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Ermächtigung zum Bankeinzug des Beitrags zu erteilen. Wird eine Lastschrift aus Gründen, die in der Sphäre des Mitglieds oder dessen Kreditinstitut liegen, nicht eingelöst, so hat das Mitglied die daraus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Der Verein hat das Mitglied von der nicht eingelösten Lastschrift in Kenntnis zu setzen und unter Fristsetzung von 2 Wochen zur Zahlung des Beitrags aufzufordern.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmen mit je einer Stimme ab.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Im Zweifel gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vier Wochen vor deren Stattfinden schriftlich oder per E-Mail anzukündigen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern können bis maximal 3 Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Genaueres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangen. Der Vorstand hat in diesen Fällen binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (7) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes bestimmt, wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
- (9) Die/der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle einer Verhinderung leitet die/der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Ist auch diese/dieser verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem die gefassten Beschlüsse niederzulegen und die Teilnehmenden an der Versammlung namentlich zu erfassen sind. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder beschlossen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Über die Abwahl entscheidet aufgrund eines Antrages von mindestens drei Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor der Entscheidung über die Abwahl muss dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Anhörung in der Mitgliederversammlung gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer*innen entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Sie bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zum/zur Kassenprüfer*in kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - den An- und Verkauf sowie Belastung von Immobilien;
 - die Beteiligung an Gesellschaften;
 - die Mitgliedschaft in Vereinen, soweit die Mitgliedschaft in dem Verein einen jährlichen Beitrag von 200,- Euro übersteigt;
 - die Aufnahme von Darlehen ab Euro 5.000,-;
 - den Abschluss von mehrjährigen Verträgen, insbesondere Rahmenverträgen;
 - die Geschäftsordnung;
 - Satzungsänderungen, soweit sie nicht vom Amtsgericht bzw. dem Finanzamt gefordert werden;
 - Auflösung des Vereins;
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder vorgelegt werden.

- (7) Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Satzungszweck kann nur durch Einstimmigkeit aller Mitglieder

geändert werden. Die Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss den neuen Wortlaut der geplanten Satzungsänderung enthalten.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Mindestens zwei Personen des amtierenden Vorstandes müssen der Mitgliederversammlung beiwohnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende und die dazugehörige stellvertretende Person Liquidator*innen. Es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss andere Liquidator*innen. Liquidator*in kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Mother Hood e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal aus 9 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bei der 1. Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung eine*n Vorsitzende*n, zwei Stellvertreter*innen, eine*n Schriftführer*in und ein weiteres Vorstandsmitglied als Schatzmeister*in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die 1. Vorstandssitzung hat unmittelbar nach der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Die Zusendung der Tagesordnung erfolgt spätestens einen Tag vor der Vorstandssitzung durch den Vorsitz. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen auch im Vorfeld vereinbaren (regelmäßiger Termin). Die Frist beginnt bei Einladungen per E-Mail mit dem Datum der Absendung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Sie sind grundsätzlich mitgliederöffentlich, sofern nichts anderes durch den Vorstand beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Durchführung regelmäßiger Versammlungen außerhalb der Mitgliederversammlung zur Diskussion von Zielen, Strategien und Ausrichtung des Vereins.
 - Einstellung und Entlassung des Personals aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - Informationsbereitstellung und Prozessmoderation zu Grundsatzfragen, Positionen und Stellungnahmen, insbesondere über das Internet-Portal des Vereins.

- Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Repräsentation des Verbandes in den Medien, Vertretung des Verbandes in Gremien.
 - Regelmäßige Ausgaben für Tätigkeiten, wie z. B. eine Verbandszeitschrift oder auch die Mitgliedschaft in Vereinen unterhalb des in § 6 genannten Betrags aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
 - Sanktionierung von Vereinsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 1 und 2. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand grundsätzlich unter sich vor. Er darf Aufgaben delegieren, die Verantwortung bleibt allerdings beim Vorstand.
 - Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner jeweiligen Mitglieder beschlussfähig, z.B. bei 9 Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 6 Mitglieder anwesend sein. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren einmal grundsätzlich schriftlich erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Ist die Vorsitzende verhindert, kann sie einem anderen Mitglied des Vorstands eine Vertretungsvollmacht erteilen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (11) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit bestellen. Ein so bestelltes kommissarisches Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wird durch den Rücktritt oder das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (oder mehrerer) die in Absatz (1) genannte Mindestanzahl unterschritten, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, kommissarische Vorstandsmitglieder zu bestellen, bis die Mindestanzahl erreicht ist. Alternativ können die verbleibenden Vorstandsmitglieder in einem solchen Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der die fehlenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 9 Verfehlungen

- (1) Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, gegen die Satzung, Geschäftsordnung und Leitbild, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand als Sanktion verhängen:
- Verwarnung,
 - Ausschluss von Vereinsveranstaltungen,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei nicht pflichtgemäßer Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz erneuter Mahnung nach Fristablauf gemäß § 3 (8) und unter Fristsetzung von weiteren 4 Wochen vor, bei schwerem satzungswidrigem und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verstoßendem Verhalten, bei schwerem vereinsschädigenden Verhalten oder dem Versuch.
- (3) Sämtliche Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Sanktionen als Erstinstanz mit einfacher Mehrheit. Der

beschuldigten Person ist mittels eingeschriebenem Briefes ein Fehlverhalten, ggf. vorliegende Beweismittel sowie die geplante Sanktion bekanntzugeben. Ferner ist er/sie aufzufordern, binnen 3 Wochen gegen die erhobenen Vorwürfe schriftlich oder mündlich Stellung zu beziehen. Eine anschließende Entscheidung über Art und Umfang ist den Beschuldigten sodann zeitnah, mittels eingeschriebenen Briefes, bekannt zu geben.

- (5) Gegen Sanktionen des Vorstands steht den Beschuldigten als Rechtsmittel die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Seite. Die Berufung ist binnen 4 Wochen ab Zugang der durch den Vorstand getroffenen Entscheidung bei diesem schriftlich und begründet einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Beschuldigte anhören und entscheidet abschließend gemeinsam über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Sanktion. Die Entscheidung ist der/dem Beschuldigten mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (7) Das ordentliche Gericht kann erst angerufen werden, wenn alle vereinsinternen Instanzen abschließend entschieden haben. Ferner kann das ordentliche Gericht nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der verfahrensabschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (8) Jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins kann Verfehlungen eines Mitgliedes oder Amtsträgers im Sinne des § 8 Absatz (1) beim Vorstand anzeigen. Alle Anzeigen sind schriftlich abzufassen und zu begründen, Beweismittel sind beizufügen, Zeugende sind zu benennen.

Die vorstehende Satzung löst die in der Gründungsversammlung am 27.11.2022 verabschiedete Satzung ab.

Alfhausen, 30.01.2024